

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

ALLGEMEINVERFÜGUNG

Verkaufsoffener Sonntag am 21. Juni 2015 für den Ortsbereich Seevetal-Bullenhausen

Die Gemeinde Seevetal erlässt aufgrund des § 5 Abs. 1 des Niedersächsischen Gesetzes über die Ladenöffnungs- und Verkaufszeiten (NLöffVZG) in der zurzeit geltenden Fassung folgende Allgemeinverfügung:

Sämtliche Verkaufsstellen nach § 2 Abs. 1 NLöffVZG dürfen im Ortsbereich Seevetal-Bullenhausen am

Sonntag, den 21. Juni 2015 in der Zeit von 12.00 Uhr bis 17.00 Uhr

geöffnet werden.

Begründung:

Die überwiegende Anzahl der Verkaufsstellen des oben genannten Ortsbereichs beantragt an dem genannten Sonntag die Zulassung der Öffnung der Verkaufsstellen in der Zeit von 12.00 bis 17.00 Uhr zur Durchführung eines verkaufsoffenen Sonntags. Nach § 5 NLöffVZG dürfen abweichend von den Vorschriften des § 4 NLöffVZG auf Antrag der überwiegenden Anzahl der Verkaufsstellen eines Ortsbereiches Verkaufsstellen an jährlich höchstens vier Sonn- und Feiertagen geöffnet sein.

Für den oben genannten Ortsbereich ist in 2015 bisher keine Sonn- und Feiertagsöffnung festgesetzt, sodass die gesetzlichen Voraussetzungen nach dem NLöffVZG erfüllt sind.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str. 16, 21337 Lüneburg schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erhoben werden.

Bei dem Verwaltungsgericht Lüneburg kann nach Maßgabe der Niedersächsischen Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz (Nds. ERVVO, Nds. GVBl.

2011 S. 367, mit Änderungen in Nds. GVBl. 2013 S. 250) in allen verwaltungsgerichtlichen Verfahren auch auf dem elektronischen Weg Klage erhoben werden. Die Klage ist in diesem Fall mit qualifizierter elektronischer Signatur durch Zuleitung über den Zugang über das elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Verwaltungsgerichts Lüneburg zu erheben. Nähere Einzelheiten dazu finden Sie auf den Internetseiten des Verwaltungsgerichts Lüneburg.

Hinweise

Auf die Einhaltung der Arbeitsschutzregelungen nach § 7 NLöffVZG sowie die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, der geltenden Tarifverträge, des Mutterschutzgesetzes und des Jugendarbeitsschutzgesetz wird hingewiesen. Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß § 41 Abs. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Im Auftrag

gez. Gallwas